MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jah	nrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1961 Numi	mer
		To bold	
		Inhalt	
	_	I.	
		Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes ür das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.	
Glied.• Nr.	Datum	Titel	Seite
2033 0	29. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütung	146
2136 7833	21. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 – BGBl. 1 S. 944 –	147
233	30. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; hier: Zuschüsse an Bauherren	150
6302	15, 12, 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen	150
		II.	
		Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
	2. 1. 1961	Minister für Wirtschaft und Verkehr RdErl. — Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1961	152
	30. 12. 1960	Arbeits- und Sozialminister Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des §7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung	152
		Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16.–19. Januar 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	152
		Beschlüsse des Landrags Nordrhein-Westfalen während der 54. und 55. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 20. und 21. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landrags	153

 20330

Tariivertrag vom 16. März 1960

I.

über die Neuregelung der Angestelltenvergütung

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5517:1V:60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15839;60 v. 29. 12. 1960

Mit der Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten auf Grund des Besoldungserhöhungsgesetzes v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) erhöht sich auf Grund des Tarif-vertrages v. 11. September 1958 (MBl. NW. S. 2508/SMBl. NW. 203301) nicht nur der Ortszuschlag für die Ange-

stellten, sondern nach § 3 des Tarifvertrages v. 16. März 1960 auch die Gesamtvergütung für die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Anlage 5 des Tarifvertrages v. 16. März 1960 i. d. F. des Tarifvertrages v. 7. Oktober 1960 (MBl. NW. S. 2871: (MBl. NW. 20330).

Bis zu einer Neufassung der Anlage 5 durch Tarifvertrag bitten wir, ab 1. Januar 1961 nach der anliegenden Tabelle zu verfahren.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1346/ IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15172 60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905/SMBI. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

Anlage

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

> Die Gesamtvergütung beträgt in DM: - gültig ab 1. Januar 1961 -

Alter	Orts-		in den	in den Vergütungsgruppen		
Allei	klasse	IV	VII	VIII	··· IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	s	276,50 (6,51)	238,— (5,55)	219,— (4,98)	203,— (4,50)	189,50 (4 ,10)
	Α	266,50	229,50	210,50	194,50	181,—
	В	256,50	221,—	202,—	186,—	172,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	s	304,50 (7,16)	262,— (6,11)	241,— (5,48)	223,50 (4,95)	208,50 (4,50)
	Α	293,50	252,50	232,—	214,—	199,50
	В	282,50	24 3,50	222,50	205,—	190,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	s	337,50 (7,94)	290,50 (6,77)	267,50 (6,08)	248,— (5,49)	231,50 (5,—)
	Α	325,50	280,	257,—	237,50	221,
	В	313,—	270,	246,50	227,	210,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	s	371,— (8,72)	319,— (7,44)	293,50 (6,67)	272,50 (6,03)	254,— (5,49)
	Α	357,50	308,	282,50	261,	243,
	В	344,	296,50	271,—	249,50	231,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

- MBI. NW. 1961 S. 146.

2126 7833

Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 — BGBl. I S. 944 —

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B 2 — 27.6 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet 3300 — 534,60 — v. 21. 12. 1960

Bei dem nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten (Salmonella-Verordnung) v. 17. Dezember 1956 — BGBl. I S. 944 — vorgeschriebenen Verfahren vor der Abfertigung von Eiprodukten durch die Zolldienststellen ist folgendes zu beachten:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. In der Regel handelt es sich dabei um die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Amtsbereich die Zollabfertigungsstelle liegt. Durch Erl. d. Bundesministers für Finanzen v. 9. 7. 1957 — Bundeszollblatt S. 335 — sind die Zollstellen angewiesen, bei der Einfuhr von Gefriereiprodukten auf Verlangen des Einfuhrbeteiligten die Sendungen über im Zollinland gelegene Zolleigenlager abfertigen zu lassen. In diesen Fällen ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich das Zolleigenlager befindet.

Die in § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Stichproben werden von einem hierfür besonders ausgebildeten Bediensteten der Ordnungsbehörde entnommen und zur Untersuchung an eine amtliche, in der Anlage 2 aufgeführte Untersuchungsstelle (Medizinaluntersuchungsamt oder staatliches Veterinäruntersuchungsamt) weitergeleitet. Falls der Ordnungsbehörde kein ausgebildeter Probennehmer zur Verfügung steht, können die Proben, je nach Lage des Falles, auch durch die Untersuchungsstelle selbst entnommen werden.

Für die Anmeldung von Eiprodukten zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung sollen von den Zoll- oder Abfertigungsbeteiligten zur Vermeidung von Fehlleitungen Formvordrucke nach dem in Anlage 1 wiedergegebenen Muster verwendet werden. Mit dem gleichen Vordruck wird die bakteriologische Untersuchung der entnommenen Proben veranlaßt und das Untersuchungsergebnis der Ordnungsbehörde mitgeteilt.

Die Ordnungsbehörde stellt nach Feststellung der Einfuhrfähigkeit die Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 der Salmonella-Verordnung aus. Für die Bescheinigung kann nach Nr. 30 (11) der Verwaltungsgebührenordnung (i. d. F. der Dritten Verordnung zur Änderung der VGO v. 29. April 1959 — GV. NW. S. 90) eine Gebühr von Höhe von 1,— bis 50,— DM erhoben werden. Eine Gebühr von 5,— DM erscheint angemessen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

Örtliche Ordnungsbehörden.

Anlage 1

Anmeldung von Eiprodukten zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung

1.					
An den					
Herrn					
- Amt für öffentlich	he Ordnung —				
• .		•			
<u> </u>					
Unt. Nr.					
Die Firma					
meldet die Partie Nr	•				
Gefriervollei	Trockenvollei	Flüssigei	-		
Gefriereigelb	Trockeneigelb	flüssiges Eigelb			
Gefriereiweiß	Trockeneiweiß	flüssiges Eiweiß			
	Packstücke — Kartons — l ogischen Untersuchung auf e	Kisten — Kanister à 1 igene Kosten an.	lbs/kg		
Transportmittel:			······································		
Ursprungsland:					
Art der Vorbehandlung:					
Lagerort:					
Ort und	Datum	Unterschrift	·····		

Anlage 2

Anlage 1

2.
An das
Untersuchungsamt
in
Wantahandan Astronomial to the Prince of the Control of the Contro
Vorstehender Antrag wird mit der Bitte übersandt*), die mitübersandten Proben unter Beachtung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes bakteriologisch zu untersuchen.
Die Stichproben mit der Nr.:
wurden am unter Beachtung der Richtlinien ent-
nommen. Die Packstücke wurden mit der Unt. Nr. und den laufenden Stichprobennummern gekennzeichnet.
Falls die Proben von der untersuchenden Stelle selbst entnommen werden sollen:*)
Vorstehender Antrag wird mit der Bitte übersandt, aus der genannten Partie Stich-
proben unter Beachtung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes zu entnehmen unter
Voranstellung der Untersuchungsnummer fortlaufend zu numerieren und bakteriologisch zu untersuchen.
zu untersuchen.
2
3. An den
Herrn
Amt für öffentliche Ordnung
<u>in</u>
Bei der amtlichen bakteriologischen Untersuchung der amzu-
gestellten — entnommenen — *) Stichproben wurden in der
Nr
nachgewiesen.
Die Proben sind als — nicht — ausreichend*) vorbehandelt anzusehen (§ 2 Abs. 2 der VO. zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. 12. 1956).
Unterschrift
——————————————————————————————————————

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung von Eiprodukten zugelassenen Untersuchungsstellen

Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt "Nordrhein" in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70

Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt "Westfalen" in Münster, Weseler Straße

Hygiene-Institut der Universität Köln

Hygiene-Institut der Universität Bonn

Hygiene-Institut der Universität Münster

Institut für Hygiene und Mikrobiologie der Medizinischen Akademie Düsseldorf; Witzelstraße 109

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets in Gelsenkirchen, Rotthauser Straße 19

Bakteriologisch-serologisches Institut der Stadt Duisburg, Duisburg, Pulverweg 39

Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Krefeld, Städt. Krankenanstalten, Marianne-Rhodius-Straße 28

Bakteriologisches Untersuchungsamt in Moers, Goethestraße 1

Hygiene-Institut der Stadt Essen, Robert-Koch-Haus, Städt. Krankenanstalten, Essen, Hufelandstraße 55

Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal, Städt. Krankenanstalten W.-Barmen, Heusnerstraße 29

Hygiene-Institut, Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Eschweiler, Dürener Straße 5

Pathologisch-bakteriologisches Institut der Stadt Aachen, Städt. Krankenanstalten

Hygiene-Institut und Medizinaluntersuchungsamt für den Stadtkreis Dortmund

Hygienisch-bakteriologisches Laboratorium für den Stadtkreis Bochum

Hygienisch-bakteriologisches Institut Bielefeld, Jakobuskirchplatz 3

Hygiene-Institut Bad Oeynhausen, Medizinaluntersuchungsstelle, Bahnhofstraße 10

Laboratorium für klinisch-chemische, bakteriologisch-serologische Untersuchungen Dr. Krone, Herford, Lübbertorwall 18

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg, Zur Taubeneiche 10/12

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Bonn, Rheindorfer Straße 92

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Detmold, Berliner Allee 1

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld, Westparkstraße 92

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Münster, Von-Esmarch-Straße 12

- MBI. NW. 1961 S. 147.

233

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft;

hier: Zuschüsse an Bauherren

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 12. 1960 — IA2—3.541 — 1753:60

Die in meinem RdErl. v. 25. 1. 1960 (MBl. NW. S. 210: SMBl. NW. 233) im Auszug angeführten Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft weisen in der am 1. 11. 1960 in Kraft getretenen Fassung vom 16. 9. 1960 einige Änderungen und Ergänzungen auf.

Der Abschnitt I "Leistungen an Bauherren" lautet nunmehr wie folgt:

- "1. (1) Privaten Bauherren können für Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbaues Zuschüsse zu den durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit verursachten Mehrkosten gewährt werden. Gewerblich oder beruflich genutzte Räume können miteinbezogen werden, soweit der gewerblich oder beruflich genutzte Teil 33½ v. H. der gesamten Nutzfläche nicht übersteigt. Auslaufende Bauvorhaben können nicht gefördert werden.
 - (2) Als förderungsfähig gelten alle auf der Baustelle im Zusammenhang mit der Gebäudeerstellung anfallenden Arbeiten, soweit diese zu Lasten des Bauherrn gehen (z. B. Roh-, Ausbau-, Ausschachtungs-, Abbrucharbeiten, Straßen- und Wegebau innerhalb des Baugeländes, Arbeiten an der Kanalisation, Versorgungsleitungen, Einebnen und Bepflanzen des Baugeländes, Anlage von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge).
 - (3) Die Gewährung setzt voraus, daß der Bauherr und die mit der Durchführung beauftragten Unternehmer die für das Weiterbauen im Winter erforderlichen angemessenen Vorkehrungen treffen. Der Bauherr hat sich im Antrag zu verpflichten, auf die Unternehmer entsprechend einzuwirken. Dabei ist auf die Bereitstellung geeigneter Unterkünfte für die Bauarbeiter besonders zu achten.
 - (4) Der Zuschuß beträgt 10,5 v. H. der in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März anfallenden Bruttolohnsumme.
- 2. (1) Soweit der Bauherr seinen Verpflichtungen, die Unternehmer in geeigneter Weise zur Winterfestmachung der Baustelle anzuhalten, nicht nachkommt, sind bereits gezahlte Zuschüsse von diesem sofort in einer Summe zu erstatten und vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung nachträglich mit 2 v. H. über dem Diskont der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
 - (2) Der Bauherr ist verpflichtet, die für die Berechnung des Zuschusses erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen zu beschaffen. Als prüfungsfähige Unterlagen gelten insbesondere Schichtzettel der von ihm beauftragten Bauunternehmer und sonstigen Handwerker. Der Bauherr hat die von ihm beauftragten Unternehmer und Handwerker anzuhalten, prüfungsfähige Unterlagen zu führen."

Ich bitte, die Änderungen und Ergänzungen bei der Beratung der Bauherren zu beachten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

- den Minister für Wiederaufbau NW Außenstelle Essen —.
- die Regierungspräsidenten Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,

- MBI. NW. 1961 S. 150.

6302

Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 501 — I A 1 (SdH) 11—42.12;61 — u. d. Finanzministers — I B 3 Tgb. Nr. 6394;60 v. 15, 12, 1960

(1) Ab Rechnungsjahr 1961 werden unter Bezug auf die §§ 49 und 50 (Satz 1) der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) den Oberkreisdirektoren als Leitern der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen folgende Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes übertragen:

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei nachstehenden Zweckbestimmungen des Einzelplans 03 Kapitel 03 12 — Kreispolizeibehörden —

Fortdauernde Einnahmen

Titel 1

Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten

Titel 2

Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte und Ausstattungsgegenstände

Titel 3

Gebühren

Titel 5

Geldstrafen

Titel 9

Erstattung von Verwaltungskosten

Titel 14

Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dergleichen

Titel 19

Einnahmen aus dem Veterinärwesen

Titel 69

Vermischte Einnahmen

Fortdauernde Ausgaben

a) Personalausgaben:

Titel 104b

Löhne der Arbeiter

Titel 106

Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter

Titel 107

Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze

Titel 108

Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter

Die Zahlung von Trennungsentschädigung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Landespolizeibehörden.

b) Sachausgaben:

Titel 200

Geschäftsbedürfnisse

Vordrucke sind aus Gründen der Einheitlichkeit und Kostenersparnis durch die Landespolizeibehörden in Auftrag zu geben, soweit nichts anderes angeordnet ist.

Titel 201 a, b u. c

Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen

Titel 202

Bücherei.

Die Zahl der für die einzelnen Polizeidienststellen der Landkreise erforderlichen Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften usw. ist durch die Landespolizeibehörden festzusetzen.

Titel 203

Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren.

Einmalige Gebühren für die Verlegung von Fernmeldeanlagen und Leitungsmieten für überörtliche Fernmeldeanlagen sind durch die Landespolizeibehörden anzuweisen und durch die Regierungshauptkassen zu zahlen.

Titel 204a

Kleine hauswirtschaftliche Instandsetzungen

Titel 206

Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen.

Der Abschluß von Mietverträgen richtet sich nach dem RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1956 (n. v.). — IV D 2 III — 625/56 —

Titel 208

Betrieb von Dienstfahrzeugen

Titel 208a

Betrieb von Wasserfahrzeugen

Titel 215a u. b

Reisekostenvergütungen

Titel 217

Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihil-

Titel 218

Kosten für Sachverständige

Titel 222

Kosten der Polizeibeiräte

Titel 298

Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung

Titel 299

Vermischte Verwaltungsausgaben.

Entschädigungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nach § 30 (1) POG für Angehörige der früheren RB- und SK-Polizeibehörden sind vorher durch die Landespolizeibehörden festzusetzen.

c) Allgemeine Ausgaben:

Titel 300

Pauschvergütungen und sonstige Entschädigungen für Beamte mit festem Dienstbezirk

Titel 301

Fahndungskosten (außer pauschalem Bewegungsgeld)

Titel 302

Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen

Titel 303

Gefangenenwesen

Titel 304

Bildungs-, Fürsorge-, Unterrichts- und Leibesübungswesen Titel 305

Verpflegung

Titel 309

Veterinärwesen

Titel 310

Kriminaltechnisches Gerät

Titel 311

Waffen, Munition, Gerät und Fahrräder

Titel 315

Verkehrsunfallbekämpfung

- (2) Alle übrigen fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausgaben, und zwar bei den Titeln 8, 45, 63, 204b, 205, 206a, 219, 221, 308 und 312 sowie alle einmaligen Ausgaben sind wegen der erforderlichen zentralen Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel durch die Landespolizeibehörden anzuweisen und durch die Regierungshauptkassen als Haushaltseinnahmen bzw. -ausgaben zu buchen. Die Haushaltseinnahmen bei Titel 2 Ziff. 2 und die Haushaltsausgaben bei Titel 306 und 307 sind von den als Bekleidungslieferstellen bestimmten Polizeibehörden anzuweisen und durch die zuständigen Kassen zu buchen.
- (3) Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
 - a) Die von den Oberkreisdirektoren zu Ziffer (1) in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel sind ihnen von den Regierungspräsidenten durch Unterkassenanschläge für das laufende Rechnungsjahr zuzuweisen. Die Regierungspräsidenten sind berechtigt, bei jedem Titel entsprechende Haushaltsmittel zum Ausgleich zurückzubehalten. Im Bedarfsfalle können im Laufe des Rechnungsjahres weitere Mittel zugewiesen oder zugewiesene Mittel zurückgezogen werden.
 - b) Die gemeinsame Mittelbewirtschaftung durch die Oberkreisdirektoren und die Landespolizeibehörden bei ein und derselben Zweckbestimmung ist auf die Titel 200, 201, 203, 208 und 311 zu beschränken. Bei allen anderen Zweckbestimmungen sind Haushaltsmittel nur von einer Stelle den Oberkreisdirektoren oder den Landespolizeibehörden zu bewirtschaften. Bei Übertragung der Wirtschaftsverwaltungsaufgaben zusammengelegter Kraftfahrzeug-, Waffen- oder Fernmeldewerkstätten auf eine städtische Kreispolizeibehörde können dieser die erforderlichen Haushaltsmittel der entsprechenden Titel (208, 311, 312 des Kapitels 03 12) zur Bewirtschaftung zugewiesen werden
 - c) Für die Bewirtschaftung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Haushaltsmittel der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (RHO), der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) und der Reichsrechnungslegungsordnung (RRO). Bei der Leistung von Ausgaben sind außerdem alle Sondervorschriften über die Abfindung der Polizeibeamten usw. mit ihren Änderungen und Ergänzungen zu beachten, die den Oberkreisdirektoren zugänglich zu machen sind. Die von den Kreisverwaltungen im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Verwaltungskräfte sind durch die Landespolizeibehörden in der Anwendung der Sondervorschriften für die Polizei von Zeit zu Zeit zu unterweisen.
- (4) Kassenführung, Rechnungslegung, Rechnungsvorprüfung und Betriebsmittel.
 - a) Zur Erledigung der Kassengeschäfte für die Kreispolizeibehörden in den Landkreisen bedienen sich die Oberkreisdirektoren der örtlichen Kreiskassen; diese sind rechnunglegende Kassen.
 - b) Für die Kassenführung, die Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung sowie die Bereitstellung von Betriebsmitteln gelten die Bestimmungen d. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (MBI, NW. S. 245/SMBI, NW. 632) Abschn. II Ziff. 2 bis 10.

c) Bei den Kreispolizeibehörden in den Landkreisen haben die Leiter der Rechnungsämter der Bezirksregierungen die monatliche laufende Vorprüfung der Rechnungsbelege gem. § 14 VPO sicherzustellen.

Dieser Gem. RdErl, ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

- MBl. NW. 1961 S. 150.

II.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1961

RdErl, des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 1. 1961 V:B 1 — 22 — 05 6 — 5 — 92 \div 60

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anla3 der Kommunalwahl 1961 eine bis zum 18. März 1961 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- Gemäß § 22 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bek. v. 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449)

ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

- MBI. NW. 1961 S. 152.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1960 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, N und Jahr	r. Aussteller
Ernst Bickmann Kohlscheid Ebertstraße 16	A 16,60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Peter Theissen Höfen Kr. Monschau	B 32/57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Hermann Weiß Möllenbeck Kr. Grafschaft Schaumburg Nr. 125	В 109/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Detmold
Heinz Schramm Mülheim (Ruhr) Kuhlenstraße 72	C 1/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Essen
Kurt Schmidt Essen-Kupferdreh Dilldorfer Straße 2	В 5/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Essen
	MBI.	NW. 1961 S. 152.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

TAGESORDNUNG

für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 19. Januar 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 17. Januar 1961, vormittags 10 Uhr

Num Tages- ordnung	mer der Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
- Ordinang	1		
1	436	Regierungsvorlage:	
		Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungs- gebührenordnung	
2	441	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	
	1	I. Gesetze	
	ł	a) Gesetze in 3. Lesung	
3	438 354	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushalt- plans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungs- jahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	siehe auch Drucksachen Nr. 437 und 390
. 4	386 359	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever- bänden für das Rechnungsjahr 1961	

- MBI. NW. 1961 S. 152.

Num	mer der		
Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		b) Gesetze in 1. Lesung	
5	346	Regierungsvorlage:	
		Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Real- lastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)	
б	356	Regierungsvorlage:	
		Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	
7	374	Regierungsvorlage:	
		Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchen- steuern im Lande Nordrhein-Westfalen	
8	414	Regierungsvorlage:	
		Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung als Markscheider	
	_	II. Haushaltsvorlagen	
9	435	Finanzminister:	
		Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1959	
		III. Interpellationen	
10	345	Fraktion der FDP:	
		Bildung eines Rechtspflegeministeriums — Interpellation Nr. 15 —	
11	393	Fraktion der FDP:	
		Hochschulpolitik —Interpellation Nr. 19—	
		IV. Ausschußberichte	
12	372	Kulturausschuß:	
	146	Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulaufbaues im Lande Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Giesen (CDU)	
13	439	Haushalts- und Finanzausschuß:	
		Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1960 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
		V. Eingaben	
14	440	Beschlüsse zu Eingaben	

BESCHLUSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 54. und 55. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 20. und 21. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags	
то.	Drucksache		vom 21, 12, 1960	
7	390 354 398	Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungs- jahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)		

	mer der	Inhalt	Beschluß des Landtags
то.	Drucksache		vom 21, 12, 1960
		2. Lesung	
		Änderungsanträge zu Einzelplan 01 — Landtag	Der Einzelplan 01 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 42 400 DM, in Ausgaben mit 6 114 000 DM.
		Zu Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei	Der Einzelplan 02 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 mit Mehrheit angenommen, und zwar in Einnahmen mit 6 180 900 DM, in Ausgaben mit 42 087 100 DM.
	i i	Zu Einzelplan 03 — Innenministerium	
	415	Fraktion dér FDP zu Kap. 03 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	416	Fraktion der FDP zu Kap. 03 10, 03 12, 03 13, 03 14, 03 31 — Tit. 101	Einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (Arbeitskreis für Polizei- fragen) zur weiteren Beratung über- wiesen.
	432	Fraktion der CDU zu Kap. 03 71 — Tit. 600 und 604, Kap. 03 75 — Tit. 61	Angenommen.
	399	Fraktion der CDU zu Kap. 03 91 — Tit. 603	Von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen. Das Kapitel 03 01 im Einzelplan 03 wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit angenommen. Der Einzelplan 03 wurde in der Gesamtabstimmung nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 und unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 432 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 429 964 300 DM, in Ausgaben mit 1 192 692 300 DM.
	417	Zu Einzelplan 04 — Justizministerium	
•	417	Fraktion der FDP zu Kap. 04 01 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 04 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 149 455 300 DM, in Ausgaben mit 338 879 200 DM.
	418	Zu Einzelplan 05 — Kultusministerium Fraktion der FDP zu Kap. 05 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	405	Fraktion der FDP zu Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 Tit. 101 Gr. H 3	An den Kulturausschuß überwiesen.
	429	Fraktion der CDU zu Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 — Tit. 103 und 104	An den Kulturausschuß überwiesen.
	427	Fraktion der FDP zu Kap. 05 15 — Tit. 700 und 710	Abgelehnt.
	430	Fraktion der CDU zu Kap. 05 19 — Tit. 610	An den Kulturausschuß überwiesen.
	408	Fraktion der SPD zu Kap. 05 37 — Tit. 604 und 101	Abgelehnt.

Num TO.	mer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
	409	Fraktion der SPD zu Kap. 05 45 — Tit. 606	Abgelehnt.
	413	Fraktion der SPD zu Kap. 05 51 — Tit. 950	Abgelehnt.
	410	Fraktion der SPD zu Kap. 05 55 — Tit. 602	Abgelehnt.
	406	Fraktion der FDP zu Kap. 05 55 — Tit. 602	Abgelehnt.
	411	Fraktion der SPD zu Kap. 05 64 — Tit. 604	Abgelehnt.
	428	Fraktion der FDP zu Kap. 05 64 — Tit. 605 und 954	Abgelehnt.
	412	Fraktion der SPD zu Kap. 05 64 — Tit. 954	Abgelehnt.
	433	Abg. Schmelter (CDU), Abg. Schmidt (SPD) und Abg. Dr. Lange (FDP) zu	Angenommen.
		Қар. 05 96 — Tit. 570b)	Der Einzelplan 05 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 und unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 433 mit Mehrheit angenommen, und zwar in Einnahmen mit 405 906 200 DM, in Ausgaben mit 1837 047 600 DM.
		Zu Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozial- ministerium	
	419	Fraktion der FDP zu Kap. 06 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	400	Fraktion der SPD zu Kap. 06 02 — Tit, 570	Abgelehnt.
	402	Fraktion der SPD zum Landesjugend- plan — UAbschnitt III, lfd. Nr. 3	Abgelehnt.
	403	Fraktion der SPD zum Landesjugend- plan — UAbschnitt VI, lfd. Nr. 2b	Abgelehnt.
	404	Fraktion der FDP zum Landesjugend- plan — UAbschnitt VI, lfd. Nr. 5	Von der antragstellenden Fraktion zu- rückgezogen. Der Einzelplan 06 wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage I zu Drucksache Nr. 390 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 36 342 200 DM, in Ausgaben mit 308 454 400 DM.
		Zu Einzelplan 07 — Ministerium für Wiederaufbau	
	420	Fraktion der FDP zu Kap. 07 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	394	Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 — Tit. 570	Abgelehnt.
			Der Einzelplan 07 wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, undzwar in Einnahmen mit 21 625 500 DM, in Ausgaben mit 794 119 700 DM.
		Zu Einzelplan 08 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	
	421	Fraktion der FDP zu Kap. 08 01 — Tit. 101	Abgelehnt.

Nummer der TO. Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
431	Fraktion der CDU zu Kap. 08 02 — Tit. 631, 962 und 965	Angenommen.
395	Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 — Tit. 972	Abgelehnt.
396	Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 — Tit. 977	Abgelehnt. Der Einzelplan 08 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 431 bei einigen Stimmenthaltungen angenommen, und zwar in Einnahmen mit 7 123 300 DM, in Ausgaben mit 405 878 400 DM.
422	Zu Einzelplan 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fraktion der FDP zu Kap. 1001 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 10 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 gegen eine Stimme angenommen, und zwar in Einnahmen mit 76 087 600 DM, in Ausgaben mit 330 967 000 DM.
423	Zu Einzelplan 12 — Finanzministerium Fraktion der FDP zu Kap. 1201 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 12 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 91 033 800 DM, in Ausgaben mit 338 409 800 DM.
424	Zu Einzelplan 13 Landesrechnungshof Fraktion der FDP zu Kap. 13 01 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 13 wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 1 400 DM, in Ausgaben mit 2 337 400 DM.
	Einzelplan 14 — Allgemeine Finanz- verwaltung	Der Einzelplan 14 wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 5 136 645 600 DM, in Ausgaben mit 774 633 300 DM.
	Außerordentlicher Haushalt	Der Außerordentliche Haushaltsplan wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 538 190 000 DM, in Ausgaben mit 538 190 000 DM. Der Entwurf des Haushaltsplans 1961 — Drucksache Nr. 354 — einschließlich des Stellen- und Wirtschaftsplans der Wohnungsbauförderungsanstalt — Drucksache Nr. 398 — wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge Drucksachen Nr. 431, 432 und 433 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP angenommen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1961 Drucksache Nr. 354 — wurde nach der 2. Lesung mit folgendem Wortlaut des

Num	ımer der	Inhalt	Beschluß des Landtags		
TO.	Drucksache		vom 21. 12. 1960		
			§ 1 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP mit Mehrheit angenommen:		
			"Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 wird in Einnahme auf 6 898 598 500 Deutsche Mark, in Ausgabe auf 6 909 810 200 Deutsche Mark festgestellt, und zwar		
			im ordentlichen Haushaltsplan auf 6 360 408 500 Deutsche Mark an Einnahmen und auf 6 371 620 200 Deutsche Mark an Ausgaben,		
			im außerordentlichen Haushaltsplan auf 538 190 000 Deutsche Mark an Einnahmen und auf 538 190 000 Deutsche Mark an Ausgaben."		
8	386 359	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 359 — wurde nach der 2. Lesung mit den Änderungen gemäß Drucksache Nr. 386 einstimmig angenommen.		

- MBI. NW. 1961 S. 153.

NACHTRAG ZUR TAGESORDNUNG

für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 19. Januar 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der			
Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
11	393	Interpellationen Fraktion der FDP: Hochschulpolitik — Interpellation Nr. 19 —	Diese Interpellation wird von der Tages- ordnung abgesetzt.
11	434	In die Tagesordnung wird aufgenommen: Fraktion der SPD: Landgerichtspräsident Dr. Becker in Bonn — Interpellation Nr. 20 —	

MBI. NW. 1961 S. 157.

Einzelpreis dieser Nummer 1,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)